

## KOMMISSION 9

### Kantonale Behörden III – Gerichtsbehörden

#### Minderheitsbericht

Unterzeichnende:

- Fabienne Murmann (CVPO)
- Rafael Welschen (CVPO)
- Marc-Antoine Genolet (UDC & Union des citoyens)
- Edmond Perruchoud (UDC & Union des citoyens)

**15. März 2020**

## **A. Einleitung, allgemeine Erwägungen**

Die Mehrheit der Kommission 9 hat mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen entschieden, ein Umweltgericht zu schaffen, um den spezifischen Problemen entgegenzuwirken. Die Minderheit ist durchaus der Ansicht, dass der Umwelt ein wichtiger Stellenwert eingeräumt werden muss, was aber mit der Einführung eines Umweltgerichts nicht zum Ziel führt.

## **B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit**

Im Kanton Wallis besteht bereits heute die Möglichkeit, Entscheidungen des Umweltrechts betreffend teilweise gestützt auf Expertisen zu forcieren, gegen diese zu rekurrieren und schliesslich auf kantonaler Ebene letztinstanzlich durch das Kantonsgericht entscheiden zu lassen. Dabei steht grundsätzlich jedem Rechtssuchenden letztendlich auch der Weg an das Bundesgericht, welches ebenfalls keinen Umweltgerichtshof vorsieht, offen. Die diesbezüglichen Rechtswege werden von der Gesetzgebung vorgegeben und je nach Art des Entscheides stehen die Rechtsmittelwege im Strafrecht, Zivilrecht oder öffentlichen Recht offen. Bereits in erster Instanz werden die Entscheide durch Spezialisten beurteilt (z.B. Staatsanwaltschaft oder Dienststelle für Umwelt).

Es stellt sich insbesondere die Frage, ob ein Gericht (als 2. Instanz) überhaupt fachübergreifend (zivil-, straf-, und öffentlichrechtlich) tagen und die verschiedenen formellen Vorgaben der verschiedenen Prozessrechte berücksichtigen kann. Ein Umweltgericht, wie dies von der Kommission vorgeschlagen wird, würde unweigerlich zu Kompetenzkonflikten führen. Die bundesrechtlichen Prozessordnungen sehen zudem bereits heute die Kompetenz der Kantone vor, Fachgerichte zu schaffen (z.B. Art. 6 ZPO für Handelsgerichte und Art. 7 ZPO kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen und Art. 12 und Art. 14 StPO statuieren die Kompetenz der Kantone für die Bezeichnung und Organisation der Strafbehörden).

Die Schaffung eines Umweltgerichts entbehrt dabei jeglicher Legitimation, zumal auch in anderen Rechtsgebieten erhöhte Anforderungen an die Kenntnisse diesen Rechtsgebieten zugrunde liegenden Materie durch die zu beurteilenden Instanzen gestellt werden. So werden sich die Gerichte in Zukunft beispielsweise auch mit Problemen der digitalen Welt auseinandersetzen müssen. Es erscheint daher auch nicht kohärent, einzig die Schaffung eines Umweltgerichts in die Verfassung aufzunehmen und die übrigen Rechtsgebiete (Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht, Handelsrecht, Sozialversicherungsrecht etc.) ausser Acht zu lassen.

Weiter besteht das Kantonsgericht bereits heute aus spezialisierten Richtern, indem verschiedene Abteilungen geschaffen wurden (Zivil-, Straf-, öffentlich- und sozialversicherungsrechtliche Abteilung), welche auf Beschwerde hin, die jeweiligen Rechtsprobleme behandeln und beurteilen. Zudem ist es fraglich, ob in der Praxis genügend Fälle vorhanden sind, um einen Fachrichter im Umweltrecht zu beschäftigen.

Um den Anforderungen an die Zukunft gerecht zu werden und entsprechend auch kurzfristig agieren zu können, muss es der Justiz selbst und dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, die Abteilungen zu definieren und zu organisieren, ohne dass die Verfassung hier vorschreibend eingreift.

Sodann ist die Schaffung von Spezialgerichten mit finanziellen Konsequenzen verbunden. Bereits heute sind die finanziellen Ressourcen für die Gerichte knapp und eine vorgegebene Einführung eines Spezialgerichts wäre mit entsprechenden Kosten verbunden.

Daher beantragt die Minderheit, was folgt:

### 1. Grundsatz/Artikel A.1.3 (Spezialisierte Gerichte)

Die Minderheit der Kommission 9 unterstützt nicht den im Kommissionsbericht enthaltenen Grundsatz A.1.3, wie vorgeschlagen. Die Minderheit schlägt folgende Änderung vor:

MA.1.3 Das Gesetz kann spezialisierte Gerichtsbehörden einführen, insbesondere in den Bereichen Jugendstrafrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Handelsrecht, Familienrecht ~~oder Umweltrecht.~~

*MA.1.3 La loi peut instituer des autorités judiciaires spécialisées, notamment dans les domaines du droit pénal des mineurs, du droit du travail, du droit du bail, du droit commercial, du droit de la famille ~~ou du droit de l'environnement.~~*

### 2. Grundsatz/Artikel F.1.1 (Umweltgerichtshof)

MF.1.1 Die Minderheit der Kommission 9 schlägt dem Verfassungsrat vor, der Grundsatz F.1.1 ersatzlos abzulehnen.

*MF.1.1 La minorité de la commission 9 demande à la Constituante de rejeter le principe F.1.1 sans proposition alternative.*

Die Berichterstatterin der Minderheit: **Fabienne Murmann**